



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juni 2024

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	05.06.2024	Berichtigung der Vierundzwanzigsten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK)	330
223	06.06.2024	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I	330
232	06.06.2024	Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen – SAN-VO NRW)	332
602	04.06.2024	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 (EStGemAntVO 2024, 2025 und 2026)	335

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2022

**Berichtigung der Vierundzwanzigsten
Änderung der Satzung der Rheinischen
Zusatzversorgungskasse (RZVK)**

Vom 5. Juni 2024

Artikel 1 der Vierundzwanzigsten Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) vom 7. Juni 2023 (GV. NRW. S. 452) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 27 wird in dem neuen Absatz 5 die Angabe „[einsetzen: Fundstelle dieser Änderungssatzung]“ durch die Angabe „(GV. NRW. S. 452)“ ersetzt.

Düsseldorf, den 5. Juni 2024

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Monika Wißmann

– GV. NRW. 2024 S. 330

223

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung Sekundarstufe I**

Vom 6. Juni 2024

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2022 (GV. NRW. S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Profilklassen, Wiederholung, Rücktritt, Auslandsaufenthalt“.
 - b) Die Angaben zu Abschnitt 6a und zu den §§ 44a bis 44e werden gestrichen.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in den Fächern Informatik, Kunst und Musik einrichten und eine zweite Fremdsprache anbieten.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Ab Klasse 9 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit vier Wochenstunden anbieten.“
 - c) In Absatz 7 wird das Wort „Englisch“ durch die Wörter „den Fremdsprachen“ ersetzt.
3. In § 17 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Oberstufe“ die Wörter „vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594)“ eingefügt.
4. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fächer“ die Angabe „Biologie,“ eingefügt.

- b) In Satz 3 werden die Wörter „in einzelnen Fächern“ gestrichen.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Fächer“ die Angabe „Biologie,“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) In der Sekundarschule in der integrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt wird.“
6. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 21
Allgemeine Versetzungsbestimmungen,
Vorversetzung, Profilklassen, Wiederholung,
Rücktritt, Auslandsaufenthalt“**

- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist mit der Versetzung der Erwerb des Ersten Schulabschlusses verbunden, wird dieser von den vorversetzten Schülerinnen und Schülern mit dem erfolgreichen Durchlaufen des folgenden Schulhalbjahres erworben. Für die Vorversetzung in die gymnasiale Oberstufe gelten die Regelungen der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.“

„Ist mit der Versetzung der Erwerb des Ersten Schulabschlusses verbunden, wird dieser von den vorversetzten Schülerinnen und Schülern mit dem erfolgreichen Durchlaufen des folgenden Schulhalbjahres erworben. Für die Vorversetzung in die gymnasiale Oberstufe gelten die Regelungen der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Während der Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 des Schulgesetzes beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Abweichend davon kann die Schullaufbahn in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vorversetzt wurde.“

7. In § 43 Absatz 4 Satz 4 wird nach dem Wort „Fach“ die Angabe „Biologie,“ eingefügt.
8. Abschnitt 6a wird aufgehoben.
9. In Anlage 1 wird dem Text zur Fußnote 5 folgender Satz angefügt:

„Für etwaigen Unterricht in der zweiten Fremdsprache sind für die Klassen 7 bis 10 – soweit durchgehend belegt – 14 Wochenstunden, d.h. der Einsatz von sechs Ergänzungsstunden, vorzusehen.“
10. Die Anlage 3b erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juni 2024

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dorothee Feller

Anlage 3b (ab 01.08.2021 neu ab Klasse 5)

Studententafeln für die Sekundarstufe I - Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang (G8)			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt S I
Lernbereich/Fach			
Deutsch	8	11	19
Gesellschaftslehre ¹ : Geschichte Erdkunde Wirtschaft-Politik	6	12	18
Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften ² : Biologie Chemie Physik	6	14	20
Informatik ³	2	-	2
Englisch ⁴	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./ musischer Bereich ⁵ : Kunst Musik	8	6	14
Religionslehre ⁶	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht ⁷	0	4-6	4-6
Kernstunden⁸	60-62	91-95	153-155
Ergänzungsstunden⁹			8-10
Wochenstunden- rahmen	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 31-33 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
Gesamtwochen- stunden¹⁰			163
Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden herkunftssprachlicher Unterricht			

- 1) Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.
- 2) Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet; hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.
- 3) Das Fach Informatik wird entweder in den Klassen 5 und 6 oder in Klasse 6 unterrichtet.
- 4) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.
- 5) Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.
- 6) Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.
- 7) Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.
- 8) Nach Beschluss der Schulkonferenz können bis zu zwei Kernstunden zwischen den Kontingenten 5 und 6 sowie 7 bis 9 verschoben werden. Die curricularen Standards sind uneingeschränkt zu wahren.
- 9) Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.
- 10) Auf die Gesamtwochenstunden können bis zu fünf Stunden Wahlunterricht angerechnet werden.

232

Verordnung zur Umsetzung der Solaranlagen-Pflicht nach § 42a und § 48 Absatz 1a der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen – SAN-VO NRW)

Vom 6. Juni 2024

Auf Grund des § 42a Absatz 8 und des § 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeiner Teil

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Optimierungsgebot

Teil 2

Regelungen für Gebäude nach § 42a der Landesbauordnung 2018

- § 4 Mindestgröße der Photovoltaikanlagen auf Gebäuden
- § 5 Ausnahmen und Erfüllungsoptionen für Gebäude

Teil 3

Regelungen für Stellplatzflächen nach § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018

- § 6 Mindestfläche der Photovoltaikanlage über Stellplatzflächen
- § 7 Ausnahmen und Erfüllungsoptionen bei Stellplatzflächen

Teil 4

Sonstige Vorschriften

- § 8 Nachweis- und Aufbewahrungspflichten
- § 9 Befreiungen
- § 10 Stichproben
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Evaluierung
- § 13 Inkrafttreten

Teil 1

Allgemeiner Teil

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung trifft nähere Regelungen zur Umsetzung der Pflichten nach den §§ 42a und 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung bei der Neuerrichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden, von Stellplatzflächen und bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut von Gebäuden sowie zu möglichen Erfüllungsoptionen.

(2) Diese Verordnung regelt die Verpflichtung, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage) zu installieren und zu betreiben für:

1. Nichtwohngebäude, wenn zu deren Errichtung der Bauantrag nach dem 1. Januar 2024 gestellt wird,
2. Gebäude im Eigentum von Kommunen, bei denen die vollständige Erneuerung der Dachhaut nach dem 1. Juli 2024 begonnen wird,

3. Wohngebäude, wenn zu deren Errichtung der Bauantrag nach dem 1. Januar 2025 gestellt wird,
4. Gebäude, die nicht unter Nummer 2 fallen und bei denen die vollständige Erneuerung der Dachhaut nach dem 1. Januar 2026 begonnen wird sowie
5. Stellplatzflächen, die für Nichtwohngebäude mit mehr als 35 notwendigen Stellplätzen errichtet werden.

Satz 1 gilt auch für Gebäude und Stellplatzflächen, die der Genehmigungsfreistellung nach § 63 der Landesbauordnung 2018 unterliegen. Ferner gilt der Anwendungsbereich dieser Verordnung für geeignete Dachflächen von Landesliegenschaften nach § 42a Absatz 2 der Landesbauordnung 2018, auf denen möglichst bis zum 31. Dezember 2025 Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu installieren und zu betreiben sind.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer der Anlagen nach Absatz 2 haben sicherzustellen, dass die Vorgaben dieser Verordnung eingehalten werden. Sie können sich zur Erfüllung der Pflicht eines Dritten bedienen. Dies gilt auch für Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger.

(4) Ausgenommen sind:

1. Gebäude mit einer Nutzfläche bis zu 50 m²,
2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude nach § 51 der Landesbauordnung 2018,
3. Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, fallen und bei denen die Verhinderung von Störfällen oder die Begrenzung von Störfallauswirkungen durch Photovoltaikanlagen erschwert wird,
4. unterirdische Anlagen,
5. Unterglasanlagen und Kulturräume für die Aufzucht, Vermehrung und den Verkauf von Pflanzen,
6. Traglufthallen und Zelte sowie Gebäude nach § 78 der Landesbauordnung 2018, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden („fliegende Bauten“),
7. nicht überdachte Stellplatzflächen auf Parkhäusern und auf sonstigen Gebäuden mit Parkdecks, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befinden, in dem die Zahl der Vollgeschosse als Maß der baulichen Nutzung nach § 16 Absatz 2 Nummer 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, festgesetzt ist,
8. Stellplatzflächen in Tiefgaragen und in geschlossenen Garagen, sowie
9. Bauvorhaben, die über keinen Anschluss an ein Elektrizitätsversorgungsnetz verfügen und deren Netzanschluss nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, verweigert wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Anlage zur Erzeugung von Strom durch solare Strahlungsenergie nach § 42a Absatz 1 Satz 1 und § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018 ist jede ortsfest installierte Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlage).

(2) Installierte Leistung im Sinne dieser Verordnung ist die elektrische Wirkleistung in Kilowatt-peak, die eine Photovoltaikanlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

(3) Bruttodachfläche im Sinne dieser Verordnung ist die gesamte Dachfläche, die ein Gebäude überdeckt einschließlich eines Dachüberstands ohne Dachrinne. Besteht die Dachfläche aus mehreren Teilen, ist die Bruttodachfläche die Gesamtfläche aller Teildachflächen.

(4) Nettodachfläche im Sinne dieser Verordnung ist die Bruttodachfläche abzüglich der Flächenanteile des Daches, die wegen Verschattung, Dachaufbauten, Dachfenstern, anderer Dachnutzungen oder Ausrichtung nach Norden nicht genutzt werden können. Norden schließt die Himmelsrichtungen zwischen Ostnordost und Westnordwest ein.

(5) Eine vollständige Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes umfasst Baumaßnahmen, bei denen die Abdichtung oder die Eindeckung eines Daches vollständig erneuert wird. Hiervon sind Baumaßnahmen ausgenommen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorzunehmen sind.

(6) Für Photovoltaikanlagen

1. ungeeignete Dachflächen sind insbesondere:

- a) konstruktiv ungeeignete Dachflächen,
- b) mit Reet, Stroh oder Holz bedeckte Dachflächen oder
- c) mit lichtdurchlässigem Material bedeckte Dachflächen,

2. ungeeignete Stellplatzflächen sind solche, die nur vorübergehend oder nur zu bestimmten Anlässen als Stellplatzflächen genutzt werden.

(7) Der Neuerrichtung eines Gebäudes steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Photovoltaiknutzung geeignete Dachfläche entsteht. Bestehende Dachflächen werden nicht berücksichtigt.

(8) Die Kosten einer Photovoltaikanlage umfassen die Herstellungs-, Betriebs- und Kapitalkosten. Die Herstellungskosten setzen sich aus den Planungskosten sowie den Kosten für Module, die notwendige Unterkonstruktion, Wechselrichter, Messeinrichtungen und Netzanschluss sowie den Montagekosten und den sonstigen Systemkosten zusammen, die bedingt durch die Photovoltaikanlage für bau- oder elektrotechnische Maßnahmen aufgewendet werden müssen. Zu den sonstigen Systemkosten nach Satz 1 zählen insbesondere erforderliche Mehraufwendungen für Brandschutz, Sicherheit und Statik.

§ 3

Optimierungsgebot

Dachflächen und Stellplatzflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzung so zu planen und zu gestalten, dass diese sich für eine Solarnutzung so weit wie möglich eignen.

Teil 2

Regelungen für Gebäude nach § 42a der Landesbauordnung 2018

§ 4

Mindestgröße der Photovoltaikanlagen auf Gebäuden

(1) Bei Neubauten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 haben Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Bruttodachfläche eines Gebäudes zu bedecken.

(2) Bei der vollständigen Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 haben Photovoltaikanlagen mindestens 30 Prozent der Nettodachfläche zu bedecken. Alternativ zu der prozentualen Mindestgröße genügt es für nachstehend aufgeführte Gebäude, wenn die installierte Leistung folgende Werte mindestens erreicht:

1. 3 Kilowatt-Peak bei Wohngebäuden mit maximal zwei Wohneinheiten,
2. 4 Kilowatt-Peak bei Wohngebäuden mit mindestens drei und maximal fünf Wohneinheiten oder
3. 8 Kilowatt-Peak bei Wohngebäuden mit mindestens sechs und maximal zehn Wohneinheiten sowie bei Nichtwohngebäuden.

(3) Die Pflicht nach § 1 Absatz 2 wird auf diejenige installierte Leistung einer Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, gegeben sind, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruches nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz teilnehmen zu müssen.

§ 5

Ausnahmen und Erfüllungsoptionen für Gebäude

(1) Die Pflicht nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 42a der Landesbauordnung 2018 entfällt, soweit ihre Erfüllung:

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
2. im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
3. wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(2) Technisch unmöglich im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 ist insbesondere das Erfüllen der Pflicht nach § 1 Absatz 2, wenn

1. die Bruttodachfläche eines Neubaus aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich nach Norden ausgerichtet werden kann oder bei einem Bestandsgebäude ausschließlich nach Norden gerichtet ist,
2. bei Gebäuden, deren Baubeginn vor dem 1. Januar 2024 liegt, eine vollständige Erneuerung der Dachhaut nach den Zeitpunkten in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 begonnen wird und das Dach aus Dachflächen besteht, die für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ungeeignet sind,
3. eine ausreichende Standsicherheit des die jeweilige Dachfläche tragenden Bestands-Gebäudeteils zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten aus der Photovoltaikanlage nur mit einer umfangreichen baulichen Maßnahme zu erreichen ist,
4. bei Gebäuden, deren Bauantrag nach den in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Zeitpunkten eingeht und an denen trotz einer dem Hauptnutzungszweck des Gebäudes entsprechenden Priorisierung der Errichtung einer Photovoltaikanlage in der Planung aufgrund von notwendigen Dachaufbauten und technischen Anlagen keine geeigneten Dachflächen bereitgestellt werden können oder
5. eine Netzverträglichkeitsprüfung ergibt, dass eine Einspeisung des durch die Photovoltaikanlage erzeugten Stroms auch bei einer Erweiterung der Netzkapazität in das öffentliche Netz nicht möglich ist.

(3) Wirtschaftlich nicht vertretbar im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist das Erfüllen der Pflicht nach § 1 Absatz 2, wenn

1. die berechnete Amortisationszeit der Kosten der Photovoltaikanlage an dem in Bezug auf die jährliche solare Einstrahlungsmenge voraussichtlich geeignetsten Standort auf dem Gebäudedach mit der bestmöglichen Ausrichtung und Neigung der Photovoltaikmodule mehr als 25 Jahre beträgt,
2. bei Gebäuden mit Baubeginn vor dem 1. Januar 2024, bei denen mit einer vollständigen Erneuerung der Dachhaut nach den Zeitpunkten des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 4 begonnen wird und der Anteil der sonstigen Systemkosten, die notwendig wären, um die Pflicht zu erfüllen, 70 Prozent der Kosten der Photovoltaikanlage übersteigt,
3. Verpflichtete bei der Realisierung einer Photovoltaikanlage auf ihrem Gebäude erhebliche steuerliche Nachteile in Bezug auf ihre sonstigen Geschäftstätigkeiten erfahren würden und nachweislich drei Anbieter es abgelehnt haben, statt der Verpflichteten eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben oder
4. das Gebäude nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts nicht Bestandteil des Grundstücks ist, auf welchem es errichtet wurde und den Verpflichteten ein

befristetes Nutzungsrecht an diesem Grundstück ohne Entschädigungsanspruch für den Eigentumsverlust bei Ablauf des Nutzungsrechtes zusteht; im Falle der Nummer 1 ist auf die verbleibende Nutzungsdauer am Grundstück abzustellen, wenn diese weniger als 25 Jahre beträgt.

Dies gilt entsprechend, wenn die verbleibende planmäßige Restlebensdauer des Gebäudes weniger als 25 Jahre beträgt. Dies gilt nicht, wenn die Verpflichteten bei Ablauf des Nutzungsrechtes für den Verlust ihres Eigentums einen Anspruch auf Entschädigung gegen die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer geltend machen können.

(4) Die Pflicht nach § 1 Absatz 2 gilt als erfüllt, wenn

1. das wirtschaftliche Flächenpotential für Photovoltaik durch die Errichtung und den Betrieb solarthermischer Anlagen ausgeschöpft wird oder
2. auf anderen Außenflächen des Gebäudes eine Photovoltaikanlage errichtet und betrieben wird, die mindestens den Vorgaben dieser Verordnung entspricht.

Teil 3

Regelungen für Stellplatzflächen nach § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018

§ 6

Mindestfläche der Photovoltaikanlage über Stellplatzflächen

(1) Die Pflicht nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 48a Absatz 1a der Landesbauordnung 2018 gilt für die Neuerrichtung einer für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche mit mehr als 35 notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, die einem Nichtwohngebäude dienen; über diesen ist eine Photovoltaikanlage zu errichten. Notwendige Stellplätze, die einer Wohnnutzung dienen, werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt. Bei Erweiterung oder Umwidmung von bestehenden notwendigen Stellplätzen sind nur die Stellplätze zu berücksichtigen, die durch bauliche Maßnahmen neu errichtet werden.

(2) Die Mindestfläche der Photovoltaikanlage beträgt 30 Prozent der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.

(3) Die Pflicht nach § 1 Absatz 2 wird auf diejenige installierte Leistung einer Photovoltaikanlage begrenzt, für die die Voraussetzungen für einen gesetzlichen Zahlungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz gegeben sind, ohne an Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung des Zahlungsanspruches nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz teilnehmen zu müssen.

§ 7

Ausnahmen und Erfüllungsoptionen bei Stellplatzflächen

(1) Die Pflicht nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 1a der Landesbauordnung 2018 entfällt, soweit

1. die Stellplatzfläche unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet ist,
2. ihre Erfüllung:
 - a) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
 - b) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
 - c) wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Sofern die Pflicht nach Satz 1 entfällt, ist im Baugenehmigungsverfahren der Bauherrschaft Absatz 4 als Pflicht aufzuerlegen.

(2) Technisch unmöglich im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist das Erfüllen der Pflicht, wenn

1. die auf der zu errichtenden Stellplatzfläche zu installierende Photovoltaikanlage aus zwingenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausschließlich nach Norden ausgerichtet werden kann oder
2. eine Netzverträglichkeitsprüfung ergibt, dass eine Einspeisung des durch die Photovoltaikanlage erzeug-

ten Stroms auch bei einer Erweiterung der Netzkapazität in das öffentliche Netz nicht möglich ist.

(3) Wirtschaftlich nicht vertretbar im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c ist das Erfüllen der Pflicht, wenn

1. die berechnete Amortisationszeit der Kosten der Photovoltaikanlage an dem in Bezug auf die jährliche solare Einstrahlungsmenge voraussichtlich geeignetsten Standort mit der bestmöglichen Ausrichtung und Neigung der Photovoltaikmodule mehr als 25 Jahre beträgt,
2. bei Stellplatzflächen der Anteil der sonstigen Systemkosten, die notwendig wären, um die Pflicht zu erfüllen, 70 Prozent der Kosten der Photovoltaikanlage übersteigt,
3. Verpflichtete bei der Realisierung einer Photovoltaikanlage auf der Stellplatzfläche erhebliche steuerliche Nachteile in Bezug auf ihre sonstigen Geschäftstätigkeiten erfahren würden und nachweislich drei Anbieter es abgelehnt haben, statt der Verpflichteten eine Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben oder
4. die Stellplatzfläche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts nicht Bestandteil des Grundstücks ist, auf welchem es errichtet wurde und den Verpflichteten ein befristetes Nutzungsrecht an diesem Grundstück ohne Entschädigungsanspruch für den Eigentumsverlust bei Ablauf des Nutzungsrechtes zu steht; im Falle der Nummer 1 ist auf die verbleibende Nutzungsdauer am Grundstück abzustellen, wenn diese weniger als 25 Jahre beträgt.

Satz 1 Nummer 4 gilt entsprechend, wenn die verbleibende planmäßige Nutzungsdauer des Gebäudes weniger als 25 Jahre beträgt. Abweichend dazu gelten Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 nicht, wenn die Verpflichteten bei Ablauf des Nutzungsrechtes für den Verlust ihres Eigentums einen Anspruch auf Entschädigung gegen die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer geltend machen können.

(4) Die Pflicht nach § 6 Absatz 1 gilt als erfüllt, wenn je fünf Stellplätzen auf der Stellplatzfläche mindestens ein geeigneter Laubbaum so gepflanzt und unterhalten wird, dass der Eindruck einer großen befestigten Grundstücksfläche abgemildert wird.

Teil 4

Sonstige Vorschriften

§ 8

Nachweis- und Aufbewahrungspflichten

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Erfüllung der Pflicht nach § 1 Absatz 2 gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Für den Nachweis der Erfüllung der Pflicht nach § 1 Absatz 2 ist das Formular zu verwenden, das das für Bau zuständige Ministerium zur Verfügung stellt. Als Anlage zu dem Formular ist eine Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister im Sinne des § 8 Absatz 4 der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, beizufügen.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer haben im Fall einer Ausnahme nach § 5 Absatz 1 bis 3 oder § 7 Absatz 1 bis 3 gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllen. Für den Nachweis ist das Formular zu verwenden, das das für Bau zuständige Ministerium zur Verfügung stellt. Das für Bau zuständige Ministerium kann darüber hinaus verlangen, dass Sachkundige die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Ausnahme bescheinigen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer haben im Fall einer Erfüllungsoption nach § 5 Absatz 4 oder § 7 Absatz 4 gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ihre Einhaltung auf Verlangen nachzuweisen. Für den Nachweis ist jeweils das Formular zu verwenden, das das für Bau zuständige Ministerium zur Verfügung stellt. Der gegenüber der

für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, zuständigen Behörde zu erbringende Nachweis zur Erfüllung der Pflicht ist auch der zuständige Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Nachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern mindestens zehn Jahre ab Fertigstellung des Gebäudes, der vollständigen Erneuerung der Dachhaut oder ab Fertigstellung der Stellplatzfläche aufzubewahren. Die Nachweise können in elektronischer Form aufbewahrt werden. § 74 Absatz 5 Satz 2 BauO NRW 2018 gilt entsprechend.

(5) Mit der Anwendungsprüfung zu § 42a oder § 48 Absatz 1a BauO NRW 2018 befasste Baudienststellen nach § 79 BauO NRW 2018 gewährleisten die Erfüllung der Pflichten dieser Verordnung in eigener Verantwortung. Die Baudienststellen stellen die nachvollziehbare Dokumentation der Anwendungsprüfung und deren Ergebnis in geeigneter Weise sicher.

§ 9

Befreiungen

(1) Eine Befreiung kann von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn die Pflicht nach § 1 Absatz 2 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(2) Im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise wegen unbilliger Härte nicht vertretbar ist das Erfüllen der Pflicht nach § 1 Absatz 2, wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer die Pflichterfüllung aus in der Person liegender Gründe nicht zugemutet werden kann. Von Absatz 1 ist auch der Umstand erfasst, wenn zur Erfüllung der Pflicht erforderliche Kreditmittel nicht oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht erlangt werden können.

(3) Die Befreiung von der Pflicht nach § 1 Absatz 2 ist bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu beantragen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Für den Antrag ist das Formular zu verwenden, das das für Bau zuständige Ministerium zur Verfügung stellt. Das für Bau zuständige Ministerium kann verlangen, dass Sachkundige das Vorliegen einzelner Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht nach Absatz 1 bescheinigen.

§ 10

Stichproben

(1) Die zuständige Bauaufsichtsbehörde überprüft die Einhaltung der Pflicht nach § 1 Absatz 2 jährlich stichprobenartig.

(2) Stellt die zuständige Bauaufsichtsbehörde fest, dass Eigentümerinnen und Eigentümer die Pflicht nach § 1 Absatz 2 nicht erfüllt haben, sollen sie von den Eigentümerinnen und Eigentümern die Nacherfüllung innerhalb eines Jahres ab Aufforderung zur Nacherfüllung verlangen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt nach § 86 Absatz 1 Satz 1 Nummer 21 BauO NRW 2018, wer als Eigentümerin oder als Eigentümer

1. vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht nach § 1 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig oder der Pflicht zum Nachweis nach § 8 Absatz 1 bis 3 oder der Aufforderung zur Nacherfüllung nach § 10 Absatz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. wider besseres Wissen in dem Nachweis nach § 8 Absatz 1 bis 3 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt oder
3. wider besseres Wissen in dem Antrag nach § 9 Absatz 2 unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden bei:

1. Ein- oder Zweifamilienhäusern: bis zu 5 000 Euro,

2. Mehrfamilienhäusern: bis zu 25 000 Euro und

3. Nichtwohngebäuden: bis zu 50 000 Euro.

(3) Verwaltungsbehörde ist nach § 86 Absatz 4 Satz 1 Buchstabe d der Landesbauordnung 2018 die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 12

Evaluierung

Das für Bau zuständige Ministerium führt drei Jahre nach Beginn der Pflicht nach § 1 Absatz 2 eine Evaluierung dieser Verordnung durch.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, 6. Juni 2024

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

– GV. NRW. 2024 S. 332

602

Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 (EStGemAntVO 2024, 2025 und 2026)

Vom 4. Juni 2024

Auf Grund des § 2, des § 4 Absatz 2, des § 5 und des § 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), von denen § 6 Absatz 8 durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2142) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

(1) Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für die Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026 auf die einzelnen Gemeinden nach dem aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung ersichtlichen Schlüssel aufgeteilt.

(2) Für die Aufteilung des Abrechnungsbetrages für das vierte Quartal 2023 sind die Schlüsselzahlen der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1163) anzuwenden.

§ 2

Auszuzahlende Beträge, Auszahlungstermine

(1) Die Höhe der Zahlungen ist für die ersten drei Quartale unter Berücksichtigung des vierteljährlichen Ist-Aufkommens an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer sowie des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862) in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen.

(2) Im Dezember ist jeweils eine Abschlagszahlung auf das vierte Quartal in Höhe von 110 Prozent der Zahlung für das dritte Quartal anzuweisen. Der Abrechnungsbe-

trag für das vierte Quartal ergibt sich aus der berechneten Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer im jeweiligen Zeitraum abzüglich der im Dezember geleisteten Abschlagszahlung.

(3) Die Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen jeweils im April, Juli und Oktober am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo. Die Abschlagszahlung gemäß Absatz 2 Satz 1 erfolgt jeweils im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember. Die Zahlung oder Erstattung aus der Schlussabrechnung gemäß Absatz 2 Satz 2 erfolgt am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo im Januar des Folgejahres.

§ 3

Berechnung und Zahlbarmachung

(1) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1, Zahlungen nach § 2, Ausgleichsbeträge nach § 6 und die Gewerbesteuerumlage sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen, im Folgenden IT.NRW, zu berechnen.

(2) IT.NRW leitet dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Unterlagen über die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zu. Das für Finanzen zuständige Ministerium stellt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium die auszuführenden Beträge fest.

(3) IT.NRW erstellt anhand der eigens erstellten Berechnungen die für die Zahlbarmachung erforderlichen Unterlagen.

(4) Die Auszahlung erfolgt durch die Landeshauptkasse des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage)

(1) Die Gemeinden melden IT.NRW bis zu den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgesetzten Terminen zur Berechnung der auf Grund von § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 140) geändert worden ist, anfallenden Gewerbesteuerumlagen des gesamten Kalenderjahres für die Abrechnung und der drei vorhergehenden Kalendervierteljahre für die Abschlagszahlungen jeweils das Gewerbesteueraufkommen und den Hebesatz im jeweiligen Meldezeitraum. Die Meldungen sind über das von IT.NRW bereitgestellte Online-Formular abzugeben. Das für Finanzen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium die Form der Meldungen.

(2) Versäumt eine Gemeinde den Anmeldetermin, schätzt IT.NRW in Absprache mit dem Ministerium der Finanzen die Höhe der Gewerbesteuerumlage.

(3) Die Gewerbesteuerumlage ist mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen.

(4) Vorauszahlungen auf die Abrechnung sind im jeweils vierten Quartal zu den in § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 festgesetzten Terminen in Höhe der Abschlagszahlungen für das jeweils dritte Quartal zu leisten, jedoch nicht mehr als der nach § 2 Absatz 2 Satz 1 jeweils anzuweisende Betrag.

(5) Die Abrechnung erfolgt zu dem in § 2 Absatz 3 festgesetzten Termin.

§ 5

Bekanntgabe

(1) Das für Finanzen zuständige Ministerium gibt den auf die Gemeinden entfallenden Anteil an der Einkommensteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume durch Runderlass bekannt.

(2) Jede Gemeinde erhält über den auf sie entfallenden Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die in § 2 Absatz 3 benannten Zeiträume eine Mitteilung. Die Mitteilungen sind von IT.NRW maschinell zu erstellen und den Gemeinden rechtzeitig vor den in § 2 Absatz 3 festgelegten Terminen zuzuleiten.

§ 6

Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

(1) Ausgleichsbeträge nach § 4 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind von dem für Finanzen zuständigen Ministerium und von dem für Kommunales zuständigen Ministerium unter Berücksichtigung des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes und der Einkommensteuerschlüsselzahlenermittlungsverordnung vom 17. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 284) festzusetzen.

(3) Der Ausgleich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf Grund von Ergänzungsschlüsselzahlen ist zu den in § 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 festgesetzten Terminen durchzuführen. Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge sind dem Gesamtbetrag zuzuführen.

§ 7

Berichtigung der Gewerbesteuerumlage

(1) Zu erstattende Beträge oder nachzuzahlende Beträge, die sich durch eine fehlerhafte Meldung oder eine Änderung der Berechnungsgrundlagen ergeben, sind IT.NRW unter Angabe der geänderten Berechnungsgrundlagen über das von IT.NRW bereitgestellte Online-Formular anzuzeigen. Die Meldungen sind bis zum 15. November, der auf die Feststellung der fehlerhaften Berechnung folgt, vorzulegen. Für die Meldungen gilt § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Zu erstattende Beträge oder nachzuzahlende Beträge nach Absatz 1 werden im Rahmen der jährlichen Abrechnung für die Gewerbesteuerumlage ausgeglichen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft und vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 am 31. Januar 2027 außer Kraft. Für die Abrechnung des Familienleistungsausgleichs des Jahres 2026 gilt die Verordnung bis zum Abschluss ihrer Abrechnung zum 30. April 2027 fort.

(2) Für den Fall, dass die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2027, 2028 und 2029 nicht bis zum 1. Januar 2027 in Kraft getreten ist, gilt diese Verordnung über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinaus, bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung, fort. Die Abschlagszahlungen, die zu den in § 2 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Terminen fällig werden, sind mit der ersten ordentlichen Zahlung zu verrechnen.

Düsseldorf, den 4. Juni 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
AGS	Gemeinde	
05111000	Düsseldorf, Stadt	0,0436587
05112000	Duisburg, Stadt	0,0210586
05113000	Essen, Stadt	0,0309097
05114000	Krefeld, Stadt	0,0120258
05116000	Mönchengladbach, Stadt	0,0126338
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,0099758
05119000	Oberhausen, Stadt	0,0098390
05120000	Remscheid, Stadt	0,0057028
05122000	Solingen, Klingenstadt	0,0087966
05124000	Wuppertal, Stadt	0,0177869
05314000	Bonn, Stadt	0,0225200
05315000	Köln, Stadt	0,0690261
05316000	Leverkusen, Stadt	0,0096198
05512000	Bottrop, Stadt	0,0060447
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	0,0098550
05515000	Münster, Stadt	0,0200064
05711000	Bielefeld, Stadt	0,0172983
05911000	Bochum, Stadt	0,0192388
05913000	Dortmund, Stadt	0,0293633
05914000	Hagen, Stadt der FernUniversität	0,0086097
05915000	Hamm, Stadt	0,0078145
05916000	Herne, Stadt	0,0064695
05154004	Bedburg-Hau	0,0007272
05154008	Emmerich am Rhein, Stadt	0,0012289
05154012	Geldern, Stadt	0,0017914
05154016	Goch, Stadt	0,0016228
05154020	Issum	0,0007132
05154024	Kalkar, Stadt	0,0006962
05154028	Kerken	0,0007978
05154032	Kevelaer, Stadt	0,0013910
05154036	Kleve, Stadt	0,0021787
05154040	Kranenburg	0,0003852
05154044	Rees, Stadt	0,0010690
05154048	Rheurdt	0,0004330
05154052	Straelen, Stadt	0,0009080
05154056	Uedem	0,0004261
05154060	Wachtendonk	0,0004868
05154064	Weeze	0,0004343
05158004	Erkrath, Fundort des Neanderthalers, Stadt	0,0027582
05158008	Haan, Stadt	0,0021423
05158012	Heiligenhaus, Stadt	0,0015234
05158016	Hilden, Stadt	0,0035854
05158020	Langenfeld (Rheinland), Stadt	0,0042441

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
AGS	Gemeinde	
05158024	Mettmann, Stadt	0,0025984
05158026	Monheim am Rhein, Stadt	0,0023437
05158028	Ratingen, Stadt	0,0062096
05158032	Velbert, Stadt	0,0045102
05158036	Wülfrath, Stadt	0,0013138
05162004	Dormagen, Stadt	0,0041424
05162008	Grevenbroich, Stadt	0,0039871
05162012	Jüchen	0,0014924
05162016	Kaarst, Stadt	0,0030801
05162020	Korschenbroich, Stadt	0,0025864
05162022	Meerbusch, Stadt	0,0045055
05162024	Neuss, Stadt	0,0092761
05162028	Rommerskirchen	0,0009857
05166004	Brüggen, Burggemeinde	0,0008946
05166008	Grefrath, Sport- und Freizeitgemeinde	0,0008626
05166012	Kempen, Stadt	0,0022649
05166016	Nettetal, Stadt	0,0020808
05166020	Niederkrüchten	0,0008472
05166024	Schwalmtal	0,0011422
05166028	Tönisvorst, Stadt	0,0019182
05166032	Viersen, Stadt	0,0038801
05166036	Willich, Stadt	0,0034374
05170004	Alpen	0,0008424
05170008	Dinslaken, Stadt	0,0039906
05170012	Hamminkeln, Stadt	0,0015820
05170016	Hünxe	0,0009069
05170020	Kamp-Lintfort, Stadt	0,0016240
05170024	Moers, Stadt	0,0054805
05170028	Neukirchen-Vluyn, Stadt	0,0016030
05170032	Rheinberg, Stadt	0,0019839
05170036	Schermbek	0,0008908
05170040	Sonsbeck	0,0004931
05170044	Voerde (Niederrhein), Stadt	0,0018770
05170048	Wesel, Stadt	0,0031085
05170052	Xanten, Stadt	0,0012435
05334002	Aachen, Stadt	0,0135385
05334004	Alsdorf, Stadt	0,0019781
05334008	Baesweiler, Stadt	0,0013308
05334012	Eschweiler, Stadt	0,0027641
05334016	Herzogenrath, Stadt	0,0025249
05334020	Monschau, Stadt	0,0006720
05334024	Roetgen, Tor zur Eifel	0,0006556
05334028	Simmerath	0,0009081

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
AGS	Gemeinde	
05334032	Stolberg (Rhd.), Kupferstadt	0,0028117
05334036	Würselen, Stadt	0,0022256
05358004	Aldenhoven	0,0007051
05358008	Düren, Stadt	0,0039176
05358012	Heimbach, Stadt	0,0002165
05358016	Hürtgenwald	0,0005534
05358020	Inden	0,0004700
05358024	Jülich, Stadt	0,0019117
05358028	Kreuzau	0,0010604
05358032	Langerwehe	0,0009214
05358036	Linnich, Stadt	0,0007231
05358040	Merzenich	0,0005969
05358044	Nideggen, Stadt	0,0006345
05358048	Niederzier	0,0007923
05358052	Nörvenich	0,0006648
05358056	Titz	0,0005580
05358060	Vettweiß	0,0005549
05362004	Bedburg, Stadt	0,0015001
05362008	Bergheim, Stadt	0,0033128
05362012	Brühl, Stadt	0,0029150
05362016	Elsdorf, Stadt	0,0012316
05362020	Erfstadt, Stadt	0,0033790
05362024	Frechen, Stadt	0,0034105
05362028	Hürth, Stadt	0,0041174
05362032	Kerpen, Kolpingstadt	0,0038483
05362036	Pulheim, Stadt	0,0041286
05362040	Wesseling, Stadt	0,0020323
05366004	Bad Münstereifel, Stadt	0,0010648
05366008	Blankenheim	0,0004062
05366012	Dahlem	0,0002160
05366016	Euskirchen, Stadt	0,0031342
05366020	Hellenthal	0,0003745
05366024	Kall	0,0005891
05366028	Mechernich, Stadt	0,0015699
05366032	Nettersheim	0,0004667
05366036	Schleiden, Stadt	0,0006357
05366040	Weilerswist	0,0011717
05366044	Zülpich, Stadt	0,0012024
05370004	Erkelenz, Stadt	0,0026114
05370008	Gangelt	0,0006167
05370012	Geilenkirchen, Stadt	0,0014009
05370016	Heinsberg, Stadt	0,0020041
05370020	Hückelhoven, Stadt	0,0017212

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
AGS	Gemeinde	
05370024	Selfkant	0,0003905
05370028	Übach-Palenberg, Stadt	0,0010752
05370032	Waldfeucht	0,0004391
05370036	Wassenberg, Stadt	0,0009404
05370040	Wegberg, Stadt	0,0016583
05374004	Bergneustadt, Stadt	0,0008673
05374008	Engelskirchen	0,0011531
05374012	Gummersbach, Stadt	0,0025520
05374016	Hückeswagen, Schloss-Stadt	0,0008732
05374020	Lindlar	0,0013488
05374024	Marienheide	0,0007346
05374028	Morsbach	0,0005238
05374032	Nümbrecht	0,0009498
05374036	Radevormwald, Stadt auf der Höhe	0,0012199
05374040	Reichshof	0,0010223
05374044	Waldbröl, Stadt	0,0008341
05374048	Wiehl, Stadt	0,0015201
05374052	Wipperfürth, Hansestadt	0,0012999
05378004	Bergisch Gladbach, Stadt	0,0076836
05378008	Burscheid, Stadt	0,0012524
05378012	Kürten	0,0012992
05378016	Leichlingen (Rheinland), Blütenstadt	0,0020392
05378020	Odenthal	0,0012708
05378024	Overath, Stadt	0,0017595
05378028	Rösrath, Stadt	0,0020927
05378032	Wermelskirchen, Stadt	0,0022445
05382004	Alfter	0,0016580
05382008	Bad Honnef, Stadt	0,0018006
05382012	Bornheim, Stadt	0,0034281
05382016	Eitorf	0,0009870
05382020	Hennef (Sieg), Stadt	0,0032273
05382024	Königswinter, Stadt	0,0030293
05382028	Lohmar, Stadt	0,0021154
05382032	Meckenheim, Stadt	0,0016890
05382036	Much	0,0009077
05382040	Neunkirchen-Seelscheid	0,0013672
05382044	Niederkassel, Stadt	0,0026686
05382048	Rheinbach, Stadt	0,0018700
05382052	Ruppichteroth	0,0005729
05382056	Sankt Augustin, Stadt	0,0035621
05382060	Siegburg, Stadt	0,0025899
05382064	Swisttal	0,0012443
05382068	Troisdorf, Stadt	0,0044353

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
AGS	Gemeinde	
05382072	Wachtberg	0,0015813
05382076	Windeck	0,0009120
05554004	Ahaus, Stadt	0,0021227
05554008	Bocholt, Stadt	0,0039140
05554012	Borken, Stadt	0,0023077
05554016	Gescher, Glockenstadt	0,0008743
05554020	Gronau (Westf.), Stadt	0,0018967
05554024	Heek	0,0004448
05554028	Heiden	0,0004866
05554032	Isselburg, Stadt	0,0005079
05554036	Legden	0,0003577
05554040	Raesfeld	0,0006848
05554044	Reken	0,0008791
05554048	Rhede, Stadt	0,0011466
05554052	Schöppingen	0,0003495
05554056	Stadtlohn, Stadt	0,0011021
05554060	Südlohn	0,0004877
05554064	Velen, Stadt	0,0007254
05554068	Vreden, Stadt	0,0012403
05558004	Ascheberg	0,0009638
05558008	Billerbeck, Stadt	0,0007373
05558012	Coesfeld, Stadt	0,0021360
05558016	Dülmen, Stadt	0,0027058
05558020	Havixbeck	0,0007954
05558024	Lüdinghausen, Stadt	0,0015285
05558028	Nordkirchen	0,0006664
05558032	Nottuln	0,0012600
05558036	Olfen, Stadt	0,0008057
05558040	Rosendahl	0,0005952
05558044	Senden	0,0012712
05562004	Castrop-Rauxel, Stadt	0,0036603
05562008	Datteln, Stadt	0,0016988
05562012	Dorsten, Stadt	0,0040991
05562014	Gladbeck, Stadt	0,0033335
05562016	Haltern am See, Stadt	0,0026421
05562020	Herten, Stadt	0,0028002
05562024	Marl, Stadt	0,0041682
05562028	Oer-Erkenschwick, Stadt	0,0013689
05562032	Recklinghausen, Stadt	0,0058513
05562036	Waltrip, Stadt	0,0016811
05566004	Altenberge	0,0007328
05566008	Emsdetten, Stadt	0,0020183
05566012	Greven, Stadt	0,0021277

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
AGS	Gemeinde	
05566016	Hörstel, Stadt	0,0010676
05566020	Hopsten	0,0003967
05566024	Horstmar, Stadt der Burgmannshöfe	0,0003473
05566028	Ibbenbüren, Stadt	0,0026847
05566032	Ladbergen	0,0003699
05566036	Laer	0,0004047
05566040	Lengerich, Stadt	0,0010714
05566044	Lienen	0,0004828
05566048	Lotte	0,0007116
05566052	Metelen	0,0003161
05566056	Mettingen	0,0006212
05566060	Neuenkirchen	0,0007475
05566064	Nordwalde	0,0005200
05566068	Ochtrup, Stadt	0,0009830
05566072	Recke	0,0005534
05566076	Rheine, Stadt	0,0038255
05566080	Saerbeck, NRW-Klimakommune	0,0004002
05566084	Steinfurt, Stadt	0,0017745
05566088	Tecklenburg, Stadt	0,0005531
05566092	Westerkappeln	0,0005868
05566096	Wettringen	0,0004476
05570004	Ahlen, Stadt	0,0022692
05570008	Beckum, Stadt	0,0019003
05570012	Beelen	0,0003177
05570016	Drensteinfurt, Stadt	0,0010916
05570020	Ennigerloh, Stadt	0,0010509
05570024	Everswinkel	0,0006039
05570028	Oelde, Stadt	0,0017739
05570032	Ostbevern	0,0006281
05570036	Sassenberg, Stadt	0,0007447
05570040	Sendenhorst, Stadt	0,0007913
05570044	Telgte, Stadt	0,0012944
05570048	Wadersloh	0,0007054
05570052	Warendorf, Stadt	0,0021823
05754004	Borgholzhausen, Stadt	0,0004819
05754008	Gütersloh, Stadt	0,0056939
05754012	Halle (Westf.), Stadt	0,0012173
05754016	Harsewinkel, Die Mähdrescherstadt	0,0012914
05754020	Herzebrock-Clarholz	0,0009539
05754024	Langenberg	0,0004878
05754028	Rheda-Wiedenbrück, Stadt	0,0026752
05754032	Rietberg, Stadt	0,0016610
05754036	Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	0,0015326

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
AGS	Gemeinde	
05754040	Steinhagen	0,0012434
05754044	Verl, Stadt	0,0015738
05754048	Versmold, Stadt	0,0010627
05754052	Werther (Westf.), Stadt	0,0006775
05758004	Bünde, Stadt	0,0023596
05758008	Enger, Widukindstadt	0,0011641
05758012	Herford, Hansestadt	0,0032537
05758016	Hiddenhausen	0,0011195
05758020	Kirchlengern	0,0008556
05758024	Löhne, Stadt	0,0020182
05758028	Rödinghausen	0,0005552
05758032	Spenge, Stadt	0,0007824
05758036	Vlotho, Stadt	0,0010160
05762004	Bad Driburg, Stadt	0,0008939
05762008	Beverungen, Stadt	0,0005819
05762012	Borgentreich, Orgelstadt	0,0004392
05762016	Brakel, Stadt	0,0007320
05762020	Höxter, Stadt	0,0014842
05762024	Marienmünster, Stadt	0,0002512
05762028	Nieheim, Stadt	0,0002787
05762032	Steinheim, Stadt	0,0006068
05762036	Warburg, Hansestadt	0,0012321
05762040	Willebadessen, Stadt	0,0003437
05766004	Augustdorf	0,0003945
05766008	Bad Salzuflen, Stadt	0,0026990
05766012	Barntrup, Stadt	0,0004326
05766016	Blomberg, Stadt	0,0008300
05766020	Detmold, Stadt	0,0039568
05766024	Dörentrup	0,0003933
05766028	Extertal	0,0005780
05766032	Horn-Bad Meinberg, Stadt	0,0007956
05766036	Kalletal	0,0006579
05766040	Lage, Stadt	0,0016096
05766044	Lemgo, Stadt	0,0022086
05766048	Leopoldshöhe	0,0009239
05766052	Lügde, Stadt der Osterräder	0,0004893
05766056	Oerlinghausen, Stadt	0,0010258
05766060	Schieder-Schwalenberg, Stadt	0,0004018
05766064	Schlangen	0,0004604
05770004	Bad Oeynhausen, Stadt	0,0026071
05770008	Espelkamp, Stadt	0,0009846
05770012	Hille	0,0009292
05770016	Hüllhorst	0,0007200

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
AGS	Gemeinde	
05770020	Lübbecke, Stadt	0,0013791
05770024	Minden, Stadt	0,0040418
05770028	Petershagen, Stadt	0,0013293
05770032	Porta Westfalica, Stadt	0,0019337
05770036	Preußisch Oldendorf, Stadt	0,0006315
05770040	Rahden, Stadt	0,0007969
05770044	Stemwede	0,0006870
05774004	Altenbeken	0,0004696
05774008	Bad Lippspringe, Stadt	0,0007751
05774012	Borchen	0,0007866
05774016	Büren, Stadt	0,0010907
05774020	Delbrück, Stadt	0,0016374
05774024	Hövelhof, Sennegemeinde	0,0009009
05774028	Lichtenau, Stadt	0,0005898
05774032	Paderborn, Stadt	0,0081800
05774036	Salzkotten, Stadt	0,0013819
05774040	Bad Wünnenberg, Stadt	0,0006761
05954004	Breckerfeld, Hansestadt	0,0005670
05954008	Ennepetal, Stadt der Kluterthöhle	0,0017519
05954012	Gevelsberg, Stadt	0,0017739
05954016	Hattingen, Stadt	0,0032501
05954020	Herdecke, Stadt	0,0016009
05954024	Schwelm, Stadt	0,0015582
05954028	Sprockhövel, Stadt	0,0017733
05954032	Wetter (Ruhr), Stadt	0,0016921
05954036	Witten, Stadt	0,0052661
05958004	Arnsberg, Stadt	0,0040890
05958008	Bestwig	0,0005666
05958012	Brilon, Stadt	0,0014326
05958016	Eslohe (Sauerland)	0,0004959
05958020	Hallenberg, Stadt	0,0002146
05958024	Marsberg, Stadt	0,0009988
05958028	Medebach, Hansestadt	0,0003904
05958032	Meschede, Kreis- und Hochschulstadt	0,0016470
05958036	Olsberg, Stadt	0,0007984
05958040	Schmallenberg, Stadt	0,0013326
05958044	Sundern (Sauerland), Stadt	0,0015418
05958048	Winterberg, Stadt	0,0006653
05962004	Altena, Stadt	0,0008867
05962008	Balve, Stadt	0,0006818
05962012	Halver, Stadt	0,0009301
05962016	Hemer, Stadt	0,0018125
05962020	Herscheid	0,0004648

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
AGS	Gemeinde	
05962024	Iserlohn, Stadt	0,0047157
05962028	Kierspe, Stadt	0,0008264
05962032	Lüdenscheid, Stadt	0,0038707
05962036	Meinerzhagen, Stadt	0,0010856
05962040	Menden (Sauerland), Stadt	0,0028494
05962044	Nachrodt-Wiblingwerde	0,0003634
05962048	Neuenrade, Stadt	0,0006959
05962052	Plettenberg, Stadt	0,0013965
05962056	Schalksmühle	0,0006775
05962060	Werdohl, Stadt	0,0008207
05966004	Attendorf, Hansestadt	0,0015218
05966008	Drolshagen, Stadt	0,0007663
05966012	Finnentrop	0,0009540
05966016	Kirchhundem	0,0006770
05966020	Lennestadt, Stadt	0,0014088
05966024	Olpe, Stadt	0,0016386
05966028	Wenden	0,0012573
05970004	Bad Berleburg, Stadt	0,0010876
05970008	Burbach	0,0008078
05970012	Erndtebrück	0,0004245
05970016	Freudenberg, Stadt	0,0011385
05970020	Hilchenbach, Stadt	0,0008856
05970024	Kreuztal, Stadt	0,0016509
05970028	Bad Laasphe, Stadt	0,0007700
05970032	Netphen, Stadt	0,0014644
05970036	Neunkirchen	0,0006803
05970040	Siegen, Universitätsstadt	0,0053064
05970044	Wilnsdorf	0,0013047
05974004	Anröchte	0,0006109
05974008	Bad Sassendorf	0,0006475
05974012	Ense	0,0007499
05974016	Erwitte, Stadt	0,0009365
05974020	Geseke, Stadt	0,0011004
05974024	Lippetal	0,0006993
05974028	Lippstadt, Stadt	0,0037606
05974032	Möhnesee	0,0007355
05974036	Rüthen, Stadt	0,0006041
05974040	Soest, Stadt	0,0027665
05974044	Warstein, Stadt	0,0014370
05974048	Welper	0,0007242
05974052	Werl, Stadt	0,0014437
05974056	Wickede (Ruhr)	0,0005874
05978004	Bergkamen, Stadt	0,0020678

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
Ermittlung der Schlüsselzahlen nach § 3 Gemeindefinanzreformgesetz

Anlage 1

Schlüsselzahlen für die Jahre 2024 - 2026

Verwaltungsbezirk		Schlüsselzahl 2024-2026 (40.000 € / 80.000 €) Sockelbetrag
05978008	Bönen	0,0008063
05978012	Fröndenberg/Ruhr, Stadt	0,0012393
05978016	Holzwickede	0,0010722
05978020	Kamen, Stadt	0,0021853
05978024	Lünen, Stadt	0,0037638
05978028	Schwerte, Hansestadt an der Ruhr	0,0027781
05978032	Selm, Stadt	0,0013702
05978036	Unna, Stadt	0,0034027
05978040	Werne, Stadt	0,0017577
	Land	1,0000000

Anlage 2

Die Gewerbesteuerumlage ist bis zu den folgenden Terminen dem Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen auf elektronischem Weg zu melden:

Haushaltsjahr 2024

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	10. April 2024
2. Quartal am	10. Juli 2024
3. Quartal am	9. Oktober 2024
Schlussabrechnung am	10. Januar 2025

Haushaltsjahr 2025

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	11. April 2025
2. Quartal am	11. Juli 2025
3. Quartal am	10. Oktober 2025
Schlussabrechnung am	12. Januar 2026

Haushaltsjahr 2026

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	13. April 2026
2. Quartal am	13. Juli 2026
3. Quartal am	12. Oktober 2026
Schlussabrechnung am	11. Januar 2027

Haushaltsjahr 2027

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	12. April 2027
2. Quartal am	12. Juli 2027
3. Quartal am	11. Oktober 2027
Schlussabrechnung am	11. Januar 2028

Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 45 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 84,70,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359